

Für das Nachschlagewerk :

Nicht für die Amtliche Sammlung :

2542 099

39

Gesetz: BEG 1956 §§ 46 Abs 2, 13 Abs 2 S 2

Rechtssatz: Die erbrechtlichen Beschränkungen der §§ 46 Abs 2, 13 Abs 2 S 2 BEG gelten nur für den ersten Erben. Die Weitervererbung unterliegt diesen Beschränkungen nicht.

Der Erbeserbe wird nicht dadurch von der Entschädigung ausgeschlossen, daß er Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen war.

Aktenzeichen: IV ZR 79/57

Urt. des BGH vom 10. Mai 1957 OLG Oldenburg

IV ZR 79/57
4 U (E) 96/56

Verkündet
am 10. Mai 1957
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Steuerassistenten Karl B [REDACTED], O [REDACTED],
Br [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sichen Minister des Innern in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Mai 1957 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr.
v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschä-
digungssenats) des Oberlandesgerichts in Ol-
denburg vom 20. November 1956 wird aufgeho-
ben.

Die Sache wird zur anderweitigen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsrechtszuges, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1922 in O [REDACTED] geborene und seit dem Jahre 1945 ständig dort wohnhafte Kläger ist das einzige Kind der Eheleute Friedrich Hermann Br [REDACTED] und Anna Katharina Margarete B [REDACTED] geb. S [REDACTED]. Beide Eltern sind verstorben und zwar die Mutter am 4. Juni 1949 und der Vater am 6. Januar 1952. Gegen die Mutter wurde am 1. Dezember 1944 Anklage wegen Wehrkraftzersetzung gemäß § 5 Abs 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 erhoben, die Angeklagte befand sich vom 21. Juli 1944 bis zum 25. Mai 1945 in Haft. Das Strafverfahren ist nicht mehr durchgeführt worden. Durch das notarielle Testament vom 4. Juni 1949 (Nr 61 der Urkundenrolle 1949 des Notars Hans R [REDACTED] in O [REDACTED]) setzte Frau B [REDACTED] ihren Ehemann Hermann B [REDACTED], ihren Sohn Karl B [REDACTED] (den Kläger), sowie dessen Tochter und noch weiter zu erwartende eheliche Abkömmlinge mit folgender Maßgabe zu Erben ein:

- 1.) Meine Ehemann erbt meinen gesamten beweglichen Nachlaß, alles bare Geld und alle mir zustehenden Forderungen, insbesondere die mir als Opfer des Faschismus genehmigte Rente;
- 2.) mein Sohn erbt den Bauplatz, als dessen Eigentümerin ich im Grundbuch des Amtsgerichts Oldenburg zu Art 3211 eingetragen bin;
ferner setze ich meinen Sohn als Vorerben meines daselbst zu Art 3731 eingetragenen Hausgrundstücks Br [REDACTED] weg [REDACTED], ein;
- 3.) meine Enkeltochter und die noch zu erwar-



tenden ehelichen Abkömmlinge meines
Sohnes setze ich zu gleichen Rechten
und Anteilen als Nacherben des vorbes
zeichneten Hausgrundstücks ein.

Alleiniger Erbe seines Vaters Karl B. [REDACTED] ist laut Erb-
schein des Amtsgerichts Oldenburg vom 29. Juli 1952 der
Kläger.

Durch Bescheid des Kreissonderhilfsausschusses für
den Verwaltungsbezirk Oldenburg vom 29. September 1949
ist dem Kläger eine ererbte Haftentschädigung für die von
seiner Mutter erlittene Haft von 10 Monaten in Höhe von
1.500.-- DM zugesprochen worden. Über die von dem Beauf-
tragten des öffentlichen Interesses gegen diesen Bescheid
erhobene Beschwerde ist bis zum Inkrafttreten des BErgG
am 1. Oktober 1953 nicht mehr entschieden worden.

Den auf Grund des BErgG aus ererbtem Recht geltend
gemachten Haftentschädigungsanspruch hat die Entschädi-
gungsbehörde durch Bescheid vom 8. Oktober 1955 mit der
Begründung abgelehnt, daß der Kläger der Wahrheit zuwider
in seinem Entschädigungsantrag seine Mitgliedschaft bei
der NSDAP verneint habe, hiermit habe er zur Erlangung von
Entschädigungsleistungen vorsätzlich unwahre Angaben ge-
macht, so daß ihm nach § 2 BErgG ein Entschädigungsanspruch
zu versagen sei.

Das Landgericht ist der Begründung der Entschä-
digungsbehörde beigetreten und hat durch Urteil vom 5. De-
zember 1955 die vom Kläger gegen den ablehnenden Bescheid
vom 8. Oktober 1955 erhobene Klage abgewiesen. Durch Ur-
teil vom 20. November 1956 hat das Oberlandesgericht die

Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das Berufungsgericht sieht es auf Grund des ermittelten Sachverhalts zwar nicht als festgestellt an, daß der Kläger durch das Verneinen einer Mitgliedschaft in der NSDAP im Entschädigungsantrag eine unwahre Angabe gemacht hat, die eine Versagung des Entschädigungsanspruchs rechtfertige. Gleichwohl nimmt es eine Ausschliessung des Klägers von der Entschädigung deshalb an, weil dieser unstreitig vom 1. August 1933 bis zum Jahre 1940 Mitglied der Hitler-Jugend, also einer Gliederung der NSDAP gewesen sei.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag auf Gewährung einer Haftentschädigung aus ererbtem Recht weiter.

Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Es kann dahinstehen, ob der Kläger wegen seiner Mitgliedschaft bei der Hitler-Jugend, der er im Alter von 11 1/2 Jahren beigetreten ist, nach § 6 Abs 1 Ziff 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Nach den Ausführungen des Berufungsgerichts soll die Mutter des Klägers allein von ihrem inzwischen ebenfalls verstorbenen Ehemanns beerbt worden sein, während der Kläger der alleinige Erbe seines Vaters geworden ist. Die Gründe des Berufungsurteils lassen nicht erkennen, auf Grund welcher rechtlicher Erwägungen das Berufungsgericht zu seiner dem Wort-

laut des notariellen Testaments zuwiderlaufenden Auslegung der letztwilligen Verfügung der Mutter des Klägers gelangt ist. In jedem Fall trifft aber die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, soweit sie den hier nur in Rede stehenden Entschädigungsanspruch betrifft, im Ergebnis deshalb zu, weil dem Vater des Klägers nach der letztwilligen Verfügung alle Forderungen seiner Ehefrau und damit auch die ihr zustehenden Haftentschädigungsansprüche zufallen sollten. Da der Gesetzgeber davon ausgeht, daß der Entschädigungsanspruch nicht erst durch das X | BEG, sondern schon durch das schadenstiftende Ereignis entstanden ist, kommt es für die Frage der Vererblichkeit nicht darauf an, wann der Verfolgte verstorben ist (so BGH vom 10. April 1957 - IV ZR 55/57 -). Die Frage, ob der der Mutter des Klägers zustehende Haftentschädigungsanspruch im Erbwege auf den Vater des Klägers übergegangen ist, ist daher allein nach § 46 BEG zu entscheiden. Da der Erbe der Ehegatte der Erblasserin war, ist der Übergang auf ihn gemäß § 46 Abs 2 BEG zu bejahen. Damit gehört, wie der entscheidende Senat bereits in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 20. März 1957 - IV ZR 54/57, abgedruckt in Wertpapiermitteilungen 1957, 612, - ebenso auch in der Entscheidung vom 10. April 1957 - IV ZR 55/57 - ausgeführt hat, der Anspruch der verfolgten Mutter in vollem Umfange zum Nachlaß des ebenfalls verstorbenen Ehemannes. Da das Gesetz keine andere Regelung trifft, muß auch angenommen werden, daß der Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsentziehung des Verfolgten, den sein Erbe durch Erbfall von ihm erworben hat, wenn der Erbe verstirbt, zu dessen Nachlaß gehört und von ihm weiter X | vererbt werden kann (ebenso auch Blessin-Wilden BEG 2. Aufl § 46 Anm 3). Die erbrechtliche Beschränkung des § 46 Abs 2 BEG gilt nur für den ersten Erbfall. Die Weitervererbung unterliegt alsdann keinen Beschränkungen mehr, denn der Erbeserbe ist nicht der Erbe des Verfolgten. Für den Erb-

fall des Klägers kommt es daher auch nicht darauf an, ob er Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist. Ihm steht vielmehr der zum Nachlaß seines verstorbenen Vaters gehörende Haftentschädigungsanspruch seiner Mutter auf Grund seines nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften des BGB zu beurteilenden Erbrechts nach seinem verstorbenen Vater zu. Das ergibt sich aus § 13 Abs 2 BEG. Nach dieser Vorschrift erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn der Verfolgte vor Festsetzung des Anspruchs oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über den Anspruch verstorben ist und ausschließlich von einer Person beerbt wird, die nach § 6 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen wäre. Diese Regelung ist ausdrücklich auf den Erben abgestellt, so daß ein Ausschluß des Erbes aus den Ausschließungsgründen des § 6 BEG nicht eintritt (so auch Blessin-Wilden BEG 2. Aufl § 13 Anm 18).

II. Eine Entscheidung in der Sache selbst war dem erkennenden Senat nicht möglich, da die Voraussetzungen des § 565 Abs 3 Ziff 1 ZPO nicht vorliegen. Da der Kläger einen Haftentschädigungsanspruch seiner Mutter aus ererbtem Recht geltend macht, hängt die Berechtigung seines Anspruchs davon ab, daß seiner verstorbenen Mutter ein solcher Anspruch zustand. Diese Frage hat das Berufungsgericht nicht entschieden, da es den Kläger wegen seiner Mitgliedschaft bei der HJ als von jeder Entschädigung ausgeschlossen ansah. Im Tatbestand des Berufungsurteils heisst es zu der Frage der Entschädigungsberechtigung der Mutter des Klägers, "daß sich diese wegen der Beschuldigung, staatsfeindliche Äusserungen gemacht und damit die Wehrkraft zersetzt zu haben, vom 21. Juli 1944 bis zum 25. Mai 1945 in Haft befunden habe". Die Äusserungen der Mutter des Klägers, die zur Anklageerhebung gegen sie und zum Erlaß des Haftbefehls geführt haben, sind aus

der Anklageschrift des Generalstaatsanwalts bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg vom 1. Dezember 1944 ersichtlich. Wenn auch der Inhalt der der Mutter zur Last gelegten Äusserungen die Annahme nahe legt, daß die nationalsozialistischen Machthaber in ihr einen politischen Gegner sahen und sie deshalb verfolgten, so fehlt es doch bisher an einer ausreichenden Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 BEG in der Person der Mutter des Klägers erfüllt waren, zumal da eine Anklageerhebung auf Grund des § 5 Abs 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 - RGBl 1939 S 1455 - deren Rechtsgültigkeit sich nicht verneinen läßt (IM BEG 1956 § 46 zu Nr 1), in dieser Hinsicht zum mindesten Zweifel offen läßt. Nach dieser Vorschrift wird wegen Zersetzung der Wehrkraft mit dem Tode und bei minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft, wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. Daß die Erfüllung dieses rechtlichen Tatbestandes nicht in jedem Fall und nicht unbedingt die Schlußfolgerung gestattet, der Täter habe aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus gehandelt oder sei nur aus diesem Grunde verfolgt worden, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Besonders im Jahre 1944 können die der Mutter des Klägers zur Last gelegten Äusserungen auch auf anderen Gründen, insbesondere auf Kriegsmüdigkeit oder auf Zweifeln über den Ausgang des Krieges beruhen und nur aus solchen Gründen verfolgt^{worden} sein. Ohne rechtliche Bedeutung ist es auch, daß das beklagte Land es nach dem Inhalt seines Bescheides vom 8. Oktober 1955 nicht mehr bezweifelt, die Mutter des Klägers habe einen

Anspruch auf Haftentschädigung gehabt. Auch hierdurch wird das Gericht seiner Pflicht, auf Grund des in § 176 Abs 1 BEG normierten Amtsermittlungsprinzips die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs selbständig zu prüfen, nicht ent-
hoben. Diese Feststellungen werden nachzuholen sein.

Auch insoweit entbehrt das Berufungsurteil einer ausreichenden Grundlage, als es an jeder Feststellung darüber fehlt, ob die Mutter des Klägers nach § 6 Abs 1 Ziff 1 BEG von einer Entschädigung ausgeschlossen ist, weil sie Mitglied einer NS Gliederung war. Einer dahingehenden Feststellung hätte es nicht nur deshalb bedurft, weil die Mutter des Klägers nach dem Ermittlungsergebnis der Anklageschrift Mitglied der NS Frauenschaft gewesen sein soll, sondern auch deshalb, weil nach den Gründen des Beschlusses des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 8. Oktober 1955 der Antrag der verstorbenen Mutter des Klägers auf Bewilligung einer Rente dem Landesausschuss Hannover wegen Mitgliedschaft der Antragstellerin bei der NS Frauenschaft zur Entscheidung vorgelegt worden war. Da die NS Frauenschaft eine Gliederung der NSDAP war (vgl auch Blessin-Wilden BEG 2. Aufl § 2 Anm 10), kommt der Ausschließungsgrund des § 6 Abs 1 Ziff 1 BEG in Betracht. Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang allerdings noch, daß nach der eidesstattlichen Versicherung der Frau Helene Köhler vom 18. Oktober 1954 (Bl 21 der Akten der Entschädigungsbehörde) die Mutter des Klägers nicht der NS Frauenschaft, sondern dem NS Frauenwerk angehört haben soll. Das NS Frauenwerk war, wie sich aus der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl 1935 I S 502) und der Fünften Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 12. Januar 1938 (RGBl 1938 I S 36) ergibt, im Gegensatz zur NS Frauenschaft keine Gliederung der NSDAP. Zu

den Gliederungen der NSDAP gehörten nach § 2 der Verordnung vom 29. März 1935 nur die in dieser Vorschrift genannten Organisationen. Zu diesen Organisationen rechnete zwar die NS Frauenschaft, nicht aber auch das NS Frauenwerk, so daß die Mitgliedschaft bei der letztgenannten Vereinigung den Ausschluss von der Entschädigung nach § 6 Abs 1 Ziff 1 BEG nicht rechtfertigen würde. Offen bleibt schließlich noch die Frage, ob die Mutter des Klägers, wenn sie der NS Frauenschaft angehört hat, durch die ihr zur Last gelegten Äußerungen und ihr sonstiges Verhalten den Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft hat und deshalb verfolgt worden ist.

Nach alledem ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden